

FACHVERANSTALTUNG

„WAS BRINGT DAS NEUE EIWG?“

vom 29. Juli 2025

Publikumsfragen* & Antworten der E-Control Expert:innen

HINWEIS: bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Auskünfte zum aktuellen Ministerialentwurf des ElWG lediglich erste unverbindliche Auslegungen und Interpretationen sind und weder die E-Control noch andere Stellen präjudizieren. Alle Antworten unserer Fachexpert:innen beziehen sich ausschließlich auf den vorliegenden Begutachtungsentwurf, der sich bis zur Beschlussfassung durch das Parlament auch noch deutlich verändern kann.

**Die Fragen wurden hier unverändert übernommen, so wie Sie bei der Veranstaltung online gestellt wurden.*

FRAGE: Bitte um Definition von systemdienlich/ netzdienlicher Betrieb von Speichern.

ANTWORT: Eine Definition von "systemdienlichen Betrieb" ist im Begutachtungsentwurf enthalten: § 6 Abs 1 Z 142 „systemdienlicher Betrieb“: die Betriebsart einer Stromerzeugungs-, Verbrauchs- oder Energiespeicheranlage, bei der systemdienlicher Nutzen erbracht wird, insbesondere durch die Erbringung einer Flexibilitätsleistung, den Betrieb an einem bestimmten, im Netzentwicklungsplan für das Verteiler- oder Übertragungsnetz ausgewiesenen Standort oder nach den Anforderungen des Netzbetreibers

FRAGE: Welche Änderungen/Anreize sind für Batteriespeicher und weitere systemdienliche Anlagen geplant? Wird es Änderungen am vergünstigten Netznutzungsentgelt für negative Regelenergieerbringung geben?

ANTWORT: Derzeit sind im EIWG-Entwurf Befreiungen für Speicher bei "systemdienlichen Betrieb" 20 Jahre ab Inbetriebnahme vorgesehen. Dies würde für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt gelten.

FRAGE: Was passiert mit Kunden mit Opt-Out Option bei Smart Metern? Was müssen diese Kunden beachten mit ELWOG neu?

ANTWORT: § 49 Abs 2 EIWG-Entwurf sieht weiterhin die Möglichkeit eines Opt-Out bei Smart Metern vor. Haushaltskund:innen können sich für dieses Opt-Out entscheiden, wenn etwa bestimmte Anwendungen wie Wärmepumpen, Ladepunkte oder Stromerzeugungsanlagen in der Kundenanlage nicht vorhanden sind oder wenn kein Liefervertrag mit dynamischen Preisen besteht. Die Fälle, in denen ein Opt-Out nicht möglich ist, sind im Gesetz angeführt. Bei einem Opt-Out werden keine Tages- und Viertelstundenenergiwerte gespeichert und übertragen. Für Abrechnungszwecke oder Verbrauchsabgrenzungen kann weiterhin der Zählerstand ausgelesen und übertragen

werden. Auch Monatswerte und der höchste monatliche Viertelstundenleistungswert werden gespeichert.

FRAGE: Werden bei Stromimporten die ausländischen Stromerzeuger ebenso die neuen Netzgebühren zahlen müssen, oder bleiben diese von den Netzabgaben befreit?

ANTWORT: Internationale Stromflüsse sind aus unionsrechtlichen Gründen von direkten Entgelten befreit. Erlöse aus Auktionen von knappen zonenüberschreitenden Kapazitäten kommen dem Übertragungsnetzbetreiber zugute. Diese sind in erster Linie für den Netzausbau sowie für Engpassmanagement zu verwenden und wirken damit indirekt tarifsenkend. Zusätzlich gibt es einen Austausch zwischen den europäischen Übertragungsnetzbetreibern für die Kostentragung internationaler Lastflüsse.

FRAGE: Was können sich Endkunden von den Regelungen zu Fast-Echtzeitdaten vom Netzbetreiber erwarten?

ANTWORT: Obwohl weit über 90% aller Haushalte inzwischen mit Smart Meter ausgestattet sind, ist die Verfügbarkeit der Daten auf Viertelstundenbasis bislang leider noch nicht zufriedenstellend. Aktuell ist hier eine Übergangsfrist bis 2027 vorgesehen, damit die Netzbetreiber weitestgehend flächendeckend die Verbrauchsdaten in hoher Qualität nicht nur erfassen, sondern natürlich auch für die Abrechnungen und zur Weitergabe an die Lieferanten verwenden. Uns erscheint diese Frist etwas lang. Mit den Daten können neue, zeitvariable Produkte angeboten werden und überdies wird die Verbrauchsprognose verbessert, was die Systemkosten senkt und damit letztlich den Netzkund:innen zugute kommt.

FRAGE: Im § 36a des E-Control-Gesetzes ist geregelt, dass ein sogenanntes „Großverfahren“ stattfinden kann, wenn mehr als zehn Personen betroffen sind. Bezieht sich dieser Ausdruck nur auf natürliche Personen, oder zählen auch juristische Personen wie Unternehmen dazu? Danke

ANTWORT: Nach dem Verständnis der E-Control stellt der Entwurf auf die konkreten Beteiligten (Marktteilnehmer, Netzbetreiber, etc.) ab. Dabei macht es grds. keinen Unterschied, ob dies natürliche oder juristische Personen sind.

FRAGE: Wird die Definition der netzwerksamen Leistung im neuen EIWG bedeuten, dass Netzzutrittsentgelte für Bezugs- und für Einspeiseanlagen gleichermaßen fällig werden?

ANTWORT: Aufgrund des Wegfalls des Netzzutritts- und Bereitstellungsentgelts und der Neuregelung des Anschlussentgelts ist aktuell davon auszugehen, dass Entnehmer und Einspeiser dieses Entgelt zu entrichten haben. Im EIWG wird auf die erstmalige Herstellung bzw. die Änderung der netzwerksamen Leistung abgestellt. Gem. § 122 Abs. 2 sind die Bezugs- und Einspeiserichtungen getrennt zu beurteilen. Details hat die E-Control in weiterer Folge zu spezifizieren. Entsprechende Ermittlungen sind nach In-Krafttreten des Gesetzes durchzuführen.

FRAGE: Für Einspeiser werden Netztarife überlegt. Kommen diese auch für bestehende PV-Anlagen oder nur für neue? Es wäre eigentlich ungerecht und ein nachträglicher Eingriff in die Wirtschaftlichkeit. Wenn dies nur für neu PV-Anlage (Einspeiser) kommt, wäre dies gerecht, da man sich dann danach richten kann. und 2. Wie hoch können/könnten die Netzgebühren dann pro kWh sein? (Wenn ich 6 Cent für die eingespeiste kWh bekomme,

erreiche ich mit 1-2 Cent schon die Grenze der Wirtschaftlichkeit einer durchschnittlichen PV-Anlage) 3. Werden die Netzgebühren tageszeitweise oder/und wochentagsweise unterschiedlich sein oder fix je kWh eingespeister Energie sein?

ANTWORT: Bei dem im Gesetzesentwurf enthaltenen Netznutzungsentgelt für Einspeiser handelt es sich um eine wesentliche Veränderung der bisherigen Entgelt-Systematik. Für die Verrechnung von Entgelten gelten zahlreiche Kriterien wie zB Verursachungsgerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und Angemessenheit. Vor diesem Hintergrund ist abzuwarten, in welcher Art und Weise diese Entgeltkomponente gesetzlich determiniert wird. Einer Festlegung wird jedenfalls eine eingehende Begutachtung vorangehen, um ungewollte Auswirkungen eines solchen Entgelts zu vermeiden. Eine Differenzierung von bestehenden und neuen Anlagen sieht der Gesetzgeber derzeit nicht vor. Da eine Rückwirkung von Entgeltpflichten aus mehrfachen Gründen ausgeschlossen ist, können die neuen Regelungen nur für zukünftige Sachverhalte gelten. Da die Netzentgelte dazu dienen, die Netzkosten zu refinanzieren, ist die Entgelthöhe eng an die künftigen Netzkosten gekoppelt. Dazu kann noch keine belastbare Aussage gemacht werden.

FRAGE: Warum erlaubt bzw. tut nicht E-Control nichts gegen die von den großen Netzbetreibern (Netz OÖ, u.s.) angestrebte Totalabschaltung von PV -Anlagen (ab 0,8kWp), wo dann auch die Eigenstromverwendung oder Speicherverwendung zum Eigenbedarf unmöglich wird. Gegen eine Einspeiseanschaltung oder -reduktion bei Netzproblemen hat niemand was, aber dass dann PV-Betreiber in der Abschaltzeit Strom kaufen müssen, ist eine Zwangsbeglückung

ANTWORT: Die Anforderung, Stromerzeugungsanlagen abschalten zu können ist im Network Code Requirements for Generators europäisch definiert. An einer Regelungsmöglichkeit, welche auf den Netzanschlusspunkt wirkt, wird gearbeitet.

FRAGE: Spitzenkappung: ist ok, wenn eben nötig. aber warum schreiben dann Netzbetreiber (Netz OÖ) eine Totalabschaltung mit Rundsteuerempfänger bzw. deren Vorbereitungsarbeiten vor. Ist sehr unfair, da da auch der Eigenverbrauch /-eigennutzung (und Speichernutzung) unmöglich wird. Einspeisekappung ok aber keine Totalabschaltung. Warum akzeptiert diese die E-Control und regelt das nicht im Sine der Kunden???

ANTWORT: Netzbetreiber haben nur in definierten Notsituationen das Recht, die Wirkleistungsabgabe von PV-Anlagen zu reduzieren oder vorübergehend zu unterbrechen (siehe Abschnitt 5.4.1 der [TOR Stromerzeugungsanlagen](#)). Die durchschnittliche Häufigkeit und Dauer solcher Notsituationen pro Netzbetreiber sowie die Auswirkungen auf die Eigenversorgung und die Stromrechnung sind als vernachlässigbar gering einzustufen. Bei größeren Erzeugungsanlagen haben die Netzbetreiber schon seit jeher das Recht und die technischen Möglichkeiten, in Notsituationen Einfluss auf die Wirkleistungsabgabe zu nehmen. Dies ist eine technische Notwendigkeit, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb gewährleisten zu können. Bei kleineren PV-Anlagen ist dies nun auch notwendig, da die Einspeisung kleiner PV-Situationen zu Spitzenzeiten das Stromaufkommen im österreichischen Stromsystem dominiert. Es ist notwendig, auf diese neue Situation zu reagieren und die Steuerbarkeit auch bei kleinen PV-Anlagen sicherzustellen.

FRAGE: Wird es auch für die gemeinsame Energienutzung im Nahebereich reduzierte Netznutzungsentgelte geben? So wie aktuell bei Erneuerbaren Energiegemeinschaften?

ANTWORT: Hierzu ist noch auf die finalen gesetzlichen Festlegungen zu warten. Aufgrund der allgemeinen und weiterhin geltenden Grundsätze der Verursachungsgerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und Angemessenheit von Entgelten ist davon auszugehen, dass Netzkunden, die die Netze weniger im Anspruch nehmen, was bei gemeinsamer Energienutzung im Nahebereich vorliegen kann, auch künftig weniger Netzentgelte zahlen werden.

FRAGE: Bis wann kann damit gerechnet werden, dass die Netzentgelte für Erzeuger neu festgelegt wurden?

ANTWORT: Die Festlegung von Erzeugerentgelten ist abhängig von der finalen Festlegung des Gesetzes. Da es sich hierbei nicht um die (veränderte) Fortführung von bestehenden Entgelten handelt, wäre eine ausreichende Evaluierung und Datensammlung zur Bestimmung des Entgelts zu empfehlen. Ein genauer Zeitplan kann hier allerdings nicht belastbar genannt werden, ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2026 ist aber aus heutiger Sicht unwahrscheinlich.

FRAGE: Gibt es Änderungen hinsichtlich der Netzebenen?

ANTWORT: Im derzeitigen EIWG-Entwurf sind Netzebenen unverändert erfasst.

FRAGE: Welche Netzgebühren fallen bei dem neuen Modell der gemeinschaftlichen Energienutzung an?

ANTWORT: Sofern keine gesonderten Vorgaben zur Entgeltverrechnung getroffen werden, sind keine spezifischen Ausnahmen zwingend durchzuführen. Hierbei ist die finale Festlegung zum EIWG abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Kriterien mit jenen der Energiegemeinschaften vergleichbar sein werden.

FRAGE: Zusatzfrage zur Netzanschlussgebühr an Hr. Fürst: Ladegeräte für Elektroautos haben idR 11 kW Leistung und werden länger als 15 Min benötigt. Müssen bestehende 4kW Hausanschlüsse damit nachträglich kostenpflichtig erhöht werden?

ANTWORT: Hier ist zwischen Netznutzungs- und Netzanschlussentgelt (neu) zu unterscheiden. Bei der Netznutzung wird laufend je nach Leistungsinanspruchnahme verrechnet. Netzanschluss ist abhängig von Neuanschluss und Veränderungen gem. aktuellem Vorschlag. Signifikante Nachverrechnungen von Anschlussentgelten wären akut nicht vorgesehen, allerdings ist hier die finale gesetzliche Festlegung abzuwarten.

FRAGE: Werden bei der Ansteuerbarkeit neuer PV-Anlagen auch Mitgliedschaften in Energiegemeinschaften beachtet?

ANTWORT: Die Vorgabe zur Möglichkeit der Ansteuerbarkeit macht keine Unterscheidung zwischen Anlagen in und außerhalb von Energiegemeinschaften. Da Stromerzeugungsanlagen phasenweise in Energiegemeinschaften sein können bzw. auch nicht, erscheint eine Differenzierung in der technischen Ausgestaltung auch nicht zweckmäßig, da diese sich ggf. regelmäßig ändern müsste.

FRAGE: Welche Änderungen bringt das neue EIWG konkret für Bilanzgruppenverantwortliche?

ANTWORT: Wir sehen keine signifikanten gesonderten Änderungen für existierende BGVs. Für Unternehmen, welche zukünftig die Rolle des BGV wahrnehmen wollen, könnten sich im Prozess der Zulassung Änderungen ergeben. Allgemeine Änderungen können sich auch aus der Entstehung neuer Rollen (wie z.B. Aggregierung) ergeben.

FRAGE: Was passiert mit bestehenden Netzverträgen, wo Haushaltskunden aufgrund der Größe der PV Anlage (15kVA) schon auf Leistungsmessung umgestellt wurden, obwohl die Vorsicherung 35A nicht überschreitet? Bleiben diese Verträge aufrecht, oder werden sie auf die Basis der neuen Gesetzeslage umgestellt?

ANTWORT: Wenn die Leistungsmessung für alle umgesetzt wird, ist es erforderlich, die bisher bereits leistungsgemessenen Kunden zu integrieren. Wie exakt die Umsetzung erfolgt und welche Effekte dies haben wird, ist abhängig von den derzeit noch unbekannten Leistungsdaten sämtlicher Kund:innen. Zusätzlich können noch Klarstellungen des Gesetzgebers in Form von Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

FRAGE: Werden auch Einspeiser auf Leistungsmessung umgestellt?

ANTWORT: Einspeiser bezahlen derzeit kein Netznutzungsentgelt. Abhängig von der gesetzlichen Ausgestaltung ist erst in weiterer Folge zu klären, welches Entgelt idealerweise angewandt wird. Dazu gibt es jedoch noch keine Festlegung.

FRAGE: Sollen bei "gemeinsamer Energienutzung" auch eine Reduktion der Netznutzungsentgelte bzw. Abgaben angewandt werden, ähnlich lokale und regionale EEGs?

ANTWORT: Sofern keine gesonderten Vorgaben zur Entgeltverrechnung getroffen werden, sind keine spezifischen Ausnahmen zwingend durchzuführen. Auch dazu ist die finale Festlegung zum EIWG abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Kriterien mit jenen der Energiegemeinschaften vergleichbar sein werden.

FRAGE: Wird es einen flexiblen Netzzugang auch für den Bezug geben?

ANTWORT: Flexibilität der Entnehmerseite soll künftig auch genutzt werden. Dies wird über Entgelddifferenzierung ermöglicht werden. Zwar gibt es schon jetzt unterbrechbare Anlagen und damit günstigere Netztarife. Unterbrechbare Tarife in der derzeitigen Form sind jedoch aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (stark volatile Erzeugung) nicht mehr zeitgemäß. Es ist daher die Einführung neuer Tarifmodelle mit "regelbarer Leistung" für 2026 (Mittelspannung) bzw. 2027 (Niederspannung) geplant, die reduzierte Entgelte gegen ein definiertes Maß an Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber vorsehen. Unabhängig davon können auch generelle günstigere Entgelte für systemdienlichen Betrieb angewandt werden.

FRAGE: Spitzenkappung: Bezieht sich die statische Spitzenkappung auf die netzwirksame Leistung oder auf die Ausgangsleistung des Wechselrichters?

ANTWORT: Bei der Spitzenkappung wird gemäß Begutachtungsentwurf die netzwirksame Leistung limitiert, nicht die Ausgangsleistung des Wechselrichters.

FRAGE: Welche Auswirkungen wird die Leistungsmessung für alle voraussichtlich für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen haben?

ANTWORT: Die aufzubringenden Netzentgelte bleiben in Summe durch diese Umstellung unberührt. Eine spezifische Aussage zu den Veränderungen für einzelne Kund:innengruppen ist nur schwer möglich. Allerdings ist zu erwarten, dass Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen eher eine Entlastung erfahren werden, weil sie tendenziell weniger leistungsintensive, teure Anwendungen im Haushalt (zB Wallbox, Poolheizung, Sauna) haben. Stabiles und gleichmäßiges Verbrauchsverhalten wird eher vergünstigt. Lastspitzen fallen eher dann an, wenn viele unterschiedliche Anwendungen gleichzeitig genutzt werden, oder der Verbrauch nicht kontinuierlich erfolgt, sondern in kurzen Zeiträumen. Diese Kund:innen haben mit einem etwas höheren Netzentgelt zu rechnen.

FRAGE: Wird bei der Leistungsverrechnung in Richtung eine Spitzenmittelung oder Verrechnung von max. Spitzen auf NE 7 kommen?

ANTWORT: Derzeit ist geplant, eine vergleichbare Verrechnungssystematik wie bei allen anderen bisher bereits leistungsgemessenen Kunden umzusetzen. Damit wäre das 12-Monats-Spitzenmittel anzuwenden.